

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.02.2012

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-182/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2037

Antragsteller:

DRUM GmbH & Co. KG
Industriestraße 22a
66914 Waldmohr

Geltungsdauer

vom: **20. Februar 2012**

bis: **20. Februar 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "F 30 Dreifachverglasung"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "F30 Dreifachverglasung" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist als Dreifachverglasung aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.8).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.)

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁰ angehören.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"SGG CONTRAFLAM 30"	1435 x 2872	Hochformat
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas bzw. heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)	1465 x 2881	Hochformat

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, s. Abschnitt 3.
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹¹ vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30", entsprechend Anlage 9, zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

- 2.1.1.2 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 sind jeweils zwei 6 mm dicke Vorsatzscheiben aus nichtbrennbarem (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹²) thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹³ zu verwenden.

- ¹¹ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
- ¹² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ¹³ DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus nichtbrennbarem (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹²) heißgelagerten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

- 2.1.1.3 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für die Pfosten der Brandschutzverglasung sind spezielle werkseitig vorgefertigte Profile, sog. Ständerprofile, mit Außenabmessungen von 26 mm bzw. 45 mm (jeweils Ansichtsbreite) x 65 mm, entsprechend den Anlagen 2, 5 und 6 zu verwenden. Diese bestehen aus 1,0 mm dickem Blech nach DIN EN 10346¹⁴ aus der Stahlsorte 250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242).

Die Ständerprofile müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.¹⁵

Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

An den Ständerprofilen sind über die gesamte Höhe durchgehende Formteile aus 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 anzukleben. Für das Kleben ist nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden (s. Anlagen Anlagen 2, 5 und 6).

- 2.1.2.2 Für die oberen und unteren Riegel der Brandschutzverglasung sowie beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Massivbauteile sind U-förmige Profile nach DIN EN 10162¹⁷ aus 1,0 mm dickem Blech nach DIN EN 10346¹⁴ aus der Stahlsorte DX51D+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0226), mit Außenabmessungen von

- 50 mm x 67 mm x 50 mm (für die oberen Riegel, sog. Deckenprofile),
- 100 mm x 67 mm x 100 mm (für die unteren Riegel, sog. Bodenprofile) und
- 15 mm x 67 mm x 15 mm (für die seitlichen Anschlussprofile)

zu verwenden. Die Stege der Profile sind mit Langlöchern zu versehen (s. Anlagen 3 bis 6).

In den vorgenannten Deckenprofilen sind über die gesamte Länge durchgehende Streifen aus

- 10 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁶ oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Bauplatten vom Typ "FERMACELL - Gipsfaserplatten" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-434 bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung ETA-03/0050 und

¹⁴ DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen

¹⁵ Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ständerprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁷ DIN EN 10162:2003-12 Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße und Formtoleranzen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2037

Seite 6 von 12 | 20. Februar 2012

- 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H"

anzukleben (s. Anlage 3).

In den vorgenannten Bodenprofilen sind im Bereich zwischen den Ständerprofilen durchgehende Streifen aus

- 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2¹⁶ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁸ und

- 40 mm dicken Faserplatten nach DIN EN 13986¹⁹ und DIN EN 622-5²⁰ vom Typ "MDF", anzukleben. Die verbleibenden Hohlräume in den Bodenprofilen sind mit 40 mm dicker, nichtbrennbarer²¹ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, vollständig auszufüllen (s. Anlage 4).

In den vorgenannten seitlichen Anschlussprofilen sind über die gesamte Höhe durchgehende U-förmige Profile aus 14 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁶ oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Bauplatten vom Typ "FERMACELL-Gipsfaserplatten" anzukleben (s. Anlage 5).

Für das Kleben ist nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" zu verwenden.

- 2.1.2.3 Als Glashalteleisten für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 sind umlaufend winkelförmige Profile aus 1,0 mm dickem Blech nach DIN EN 10346¹⁴ aus der Stahlsorte DX51D+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0226), mit Schenkellängen von 32 mm x 17 mm und 16 mm x 13 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).

Auf den oberen horizontal anzuordnenden Glashalteleisten sind jeweils zwei Streifen aus 10 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁶ oder Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Bauplatten vom Typ "FERMACELL - Gipsfaserplatten" anzuordnen (s. Anlage 3).

- 2.1.2.4 Als Glashalteleisten für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 sind stranggepresste Präzisionsprofile nach DIN EN 15088²², DIN EN 12020-1²³ und DIN EN 12020-2²⁴ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), mit Außenabmessungen von 28 mm bzw. 33 mm (jeweils Ansichtsbreite) x 44 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5). Diese sind zusammen mit den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 und den Dichtungsprofilen nach Abschnitt 2.1.3.4 zu werkseitig vorgefertigten Rahmen, sog. Glasrahmen, zusammenzufügen (s. Anlagen 2 bis 6).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind umlaufend spezielle Vorlegebänder²⁵ der Firma Drum GmbH & Co. KG, Waldmohr, mit Abmessungen von 9 mm x 3 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).

18	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
19	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
20	DIN EN 622-5:2010-03	Faserplatten – Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
21	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)	
22	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – technische Lieferbedingungen
23	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
24	DIN EN 12020-2:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
25	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2037

Seite 7 von 12 | 20. Februar 2012

- 2.1.3.2 An den Sichtseiten der als Mittelpfosten zu verwendenden Ständerprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind durchgehend spezielle Schaumstoffklebebänder²⁵ der Firma Drum GmbH & Co. KG, Waldmohr, mit Abmessungen von 20 mm x 3 mm, mittig anzubringen (s. Anlage 2).
- 2.1.3.3 In den Fugen zwischen den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 und den Decken- bzw. Boden- bzw. seitlichen Anschlussprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind durchgehende Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" (Grundauführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249, mit Abmessungen von 20 mm x 2 mm, zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).
In den Anschlussfugen zwischen den Deckenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind jeweils zwei durchgehende Streifen aus dem vorgenannten dämmschichtbildenden Baustoff anzubringen (s. Anlage 3).
- 2.1.3.4 Zur Einfassung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 sind in den Nuten der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 spezielle Dichtungsprofile²⁵ der Firma Drum GmbH & Co. KG, Waldmohr, mit Abmessungen von 8,4 mm x 5,3 mm bzw. 12 mm x 12 mm, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).
- 2.1.3.5 In den Anschlussfugen zwischen den Boden- bzw. seitlichen Anschlussprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind durchgehend spezielle Dichtungsbänder²⁵ der Firma Drum GmbH & Co. KG, Waldmohr, mit Abmessungen von 60 mm x 2 mm, anzubringen (s. Anlagen 4 und 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- Für
- die Decken-, Boden- und seitlichen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2,
 - die Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.3,
 - die Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1,
 - die Schaumstoffklebebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 und
 - die Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3.5
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.
- 2.2.1.2 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.1.2.1
Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden und die Bestimmungen dieses Abschnittes einzuhalten.
- 2.2.1.3 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glasrahmen nach Abschnitt 2.1.2.4
Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glasrahmen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.2, 2.1.2.4 und 2.1.3.4 zu verwenden. Der Zusammenbau der Glasrahmen muss gemäß den Abschnitten 4.2.1.3 und 4.2.2 erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden (s. Abschnitt 2.3).

Die werkseitig vorgefertigten Ständerprofile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ständerprofile für Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2037
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Glasrahmen nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werkseitig vorgefertigten Glasrahmen nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden (s. Abschnitt 2.3).

Die werkseitig vorgefertigten Glasrahmen müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Glasrahmen für Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2037
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2037
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweils werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und Glasrahmen nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Decken-, Boden- und seitlichen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, die Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, die Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1, die Schaumstoffklebebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 und die Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²⁶ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der jeweils werkseitig vorgefertigten Ständerprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und Glasrahmen nach Abschnitt 2.2.1.3, der Decken-, Boden- und seitlichen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, der Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.3, der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1, der Schaumstoffklebebänder nach Abschnitt 2.1.3.2, der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4 und der Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.
- 3.2 Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.
- 3.3 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1²⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3000 mm bei Verwendung von Ständerprofilen nach Abschnitt 2.2.1.2 der maximal zulässige Mittelpostenabstand 950 mm im Einbaubereich 2. Im Einbaubereich 1 sind die o. g. Nachweise für die sich aus den maximal zulässigen Scheibenabmessungen ergebenden Pfostenabstände erbracht.
- Die Ständerprofile müssen unmittelbar neben jeder Scheibe angeordnet werden und ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes – sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 2.1.3.4 und 2.1.3.5 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Ständerprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie Decken-, Boden- und seitliche Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6).

Die Ständerprofile müssen unmittelbar neben jeder Scheibe angeordnet werden und ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen. Die Ständerprofile sind in die Decken- und Bodenprofile einzustellen (s. Anlagen 3 und 4).

An den Sichtseiten der als Mittelposten zu verwendenden Ständerprofile sind durchgehend Schaumstoffklebebänder nach Abschnitt 2.1.3.2 mittig anzubringen (s. Anlage 2).

- 4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing 4,0$ mm in Abständen ≤ 250 mm an den Ständer- bzw. Decken- bzw. seitlichen Anschlussprofilen bzw. Bauplattenstreifen zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 5). Für die Befestigung der vorgenannten Glashalteleisten an den Ständerprofilen sind zusätzlich Stahl-

²⁷

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

schrauben und Hülsenmuttern, jeweils M5, in Abständen ≤ 250 mm zu verwenden (s. Anlage 2).

Auf den oberen horizontal anzuordnenden Glashalteleisten sind jeweils zwei Streifen aus 10 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen und unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing 4,0$ mm in Abständen ≤ 250 mm zu befestigen (s. Anlage 3).

- 4.2.1.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 sind auf Gehrung zu fertigen und mit Stahlschrauben $\varnothing 3,9$ mm zu sog. Glasrahmen zu verbinden (s. Anlage 6). An den vertikalen Rahmenteilern sind Profile aus 2 mm dickem Stahlblech, sog. Einhängebeschläge, mit Stahlniete $\varnothing 4,0$ mm in Abständen ≤ 320 mm zu befestigen und in die dafür vorgesehenen Schlitze der Ständerprofile einzuhängen (s. Anlage 6).

In den Fugen zwischen den vorgenannten Glasrahmen und den Decken- bzw. Boden- bzw. seitlichen Anschlussprofilen sind durchgehende Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 5).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 4 mm dicke und 100 mm lange Klötzchen aus Faserplatten Typ "MDF" abzusetzen (s. Anlage 4).

- 4.2.2.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).

Zur Einfassung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 sind in den Nuten der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 bzw. der Glasrahmen nach Abschnitt 4.2.1.3 Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5).

- 4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 in den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 muss

- längs aller seitlichen und unteren Ränder ≥ 12 mm und
- längs aller oberen Ränder ≥ 13 mm

betragen (s. Anlagen 2 bis 5).

Der Glaseinstand der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 in den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 bzw. den Glasrahmen nach Abschnitt 4.2.1.3 muss längs aller Ränder

- ≥ 10 mm (bei der Verwendung von 33 mm breiten Glashalteleisten) und
- $\geq 4,5$ mm (bei der Verwendung von 28 mm breiten Glashalteleisten)

betragen (s. Anlagen 2 bis 5).

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²⁸ bzw. DIN V 4113-3²⁹ bzw. DAST-Richtlinie 022³⁰). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.3.1 Die Decken-, Boden- und seitlichen Anschlussprofile der Brandschutzverglasung sind umlaufend an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen ≤ 600 mm, kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 5).

28	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
29	DIN V 4113-3:2003-11	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation
30	DAST-Richtlinie 022:2009-08	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf)

4.3.2 In den Anschlussfugen zwischen den Deckenprofilen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind jeweils zwei durchgehende Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.3 anzubringen (s. Anlage 3).

In den Anschlussfugen zwischen den Boden- bzw. seitlichen Anschlussprofilen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind durchgehend Dichtungsbänder nach Abschnitt 2.1.3.5 anzubringen (s. Anlagen 4 und 5).

Alle sonstigen Fugen zwischen den Decken- bzw. Boden- bzw. seitlichen Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²¹ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

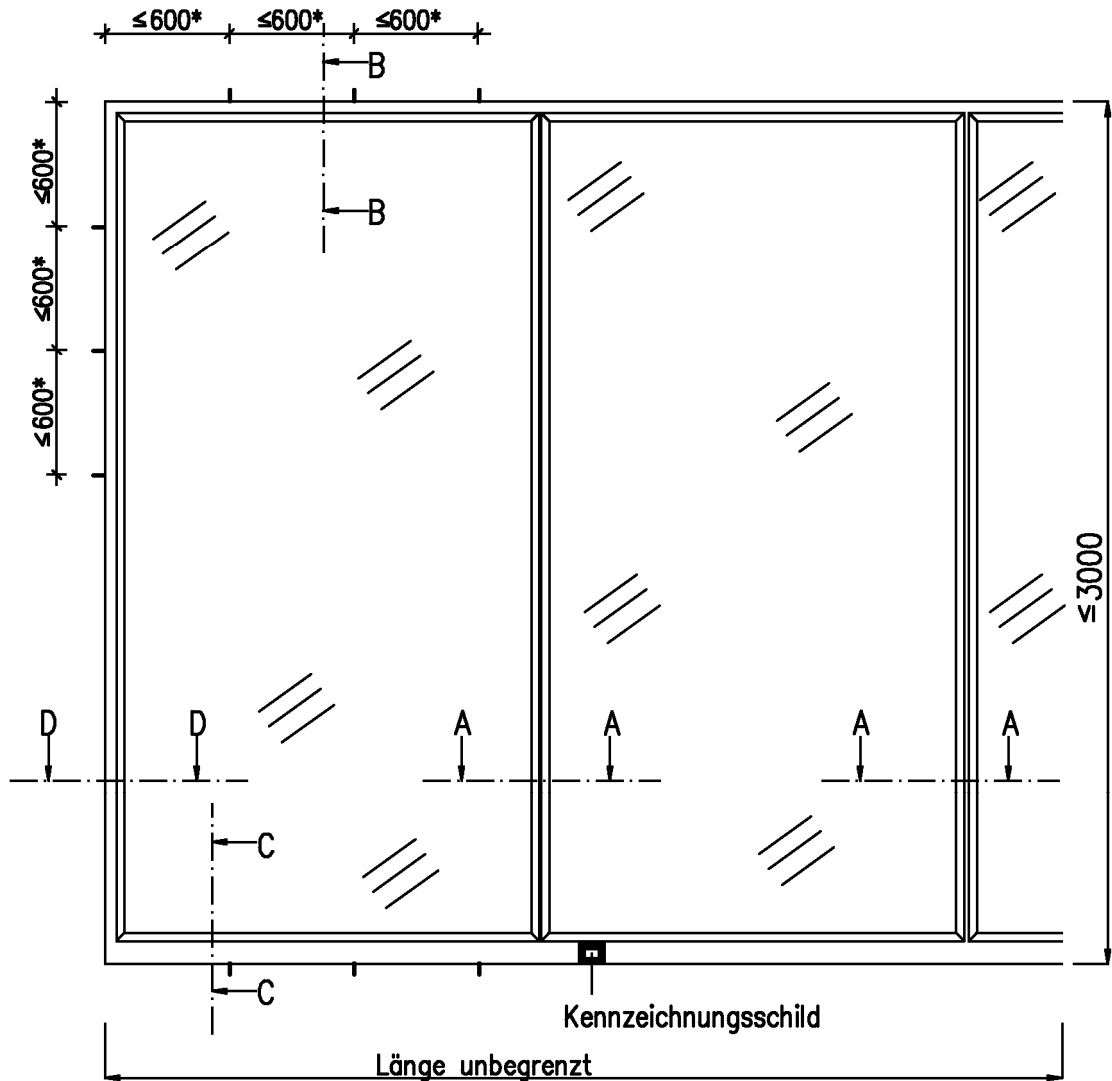
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Scheiben

SGG CONTRAFLAM 30, max. zul. Abmessungen: 1435mm (Breite) x 2872mm (Höhe)
 und jeweils zwei Scheiben aus ESG oder ESG-H mit max. zul. Abmessungen
 von 1465mm (Breite) x 2881mm (Höhe)

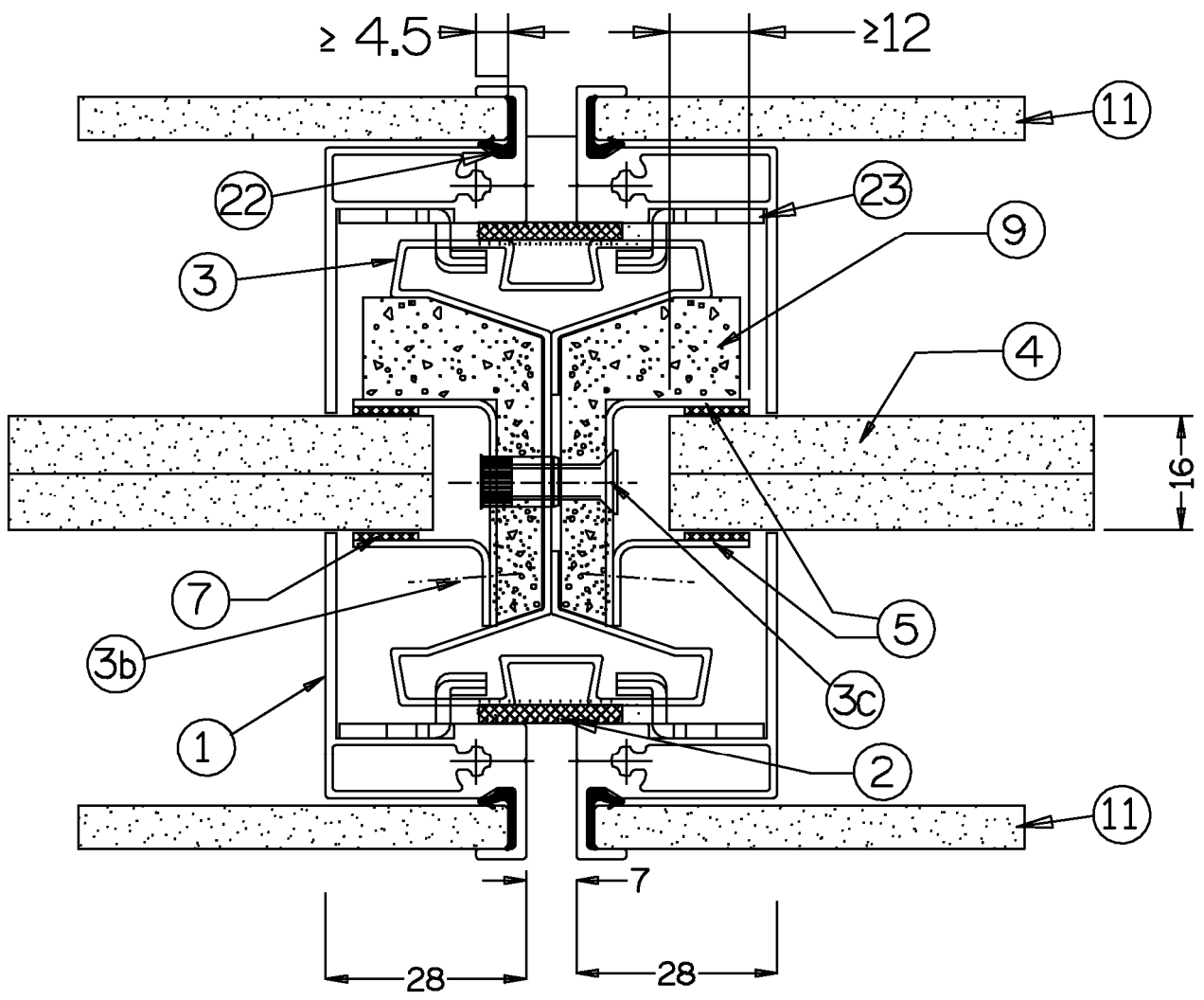
* Befestigungsabstände – umlaufende Befestigung am angrenzenden Massivbauteil

Alle Maße in mm

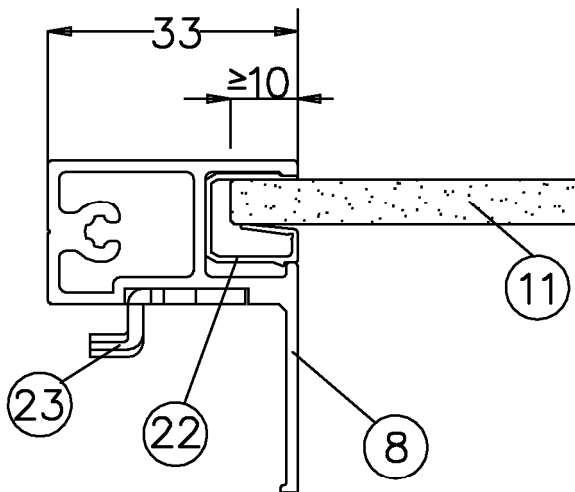
Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

ANSICHT



Variante

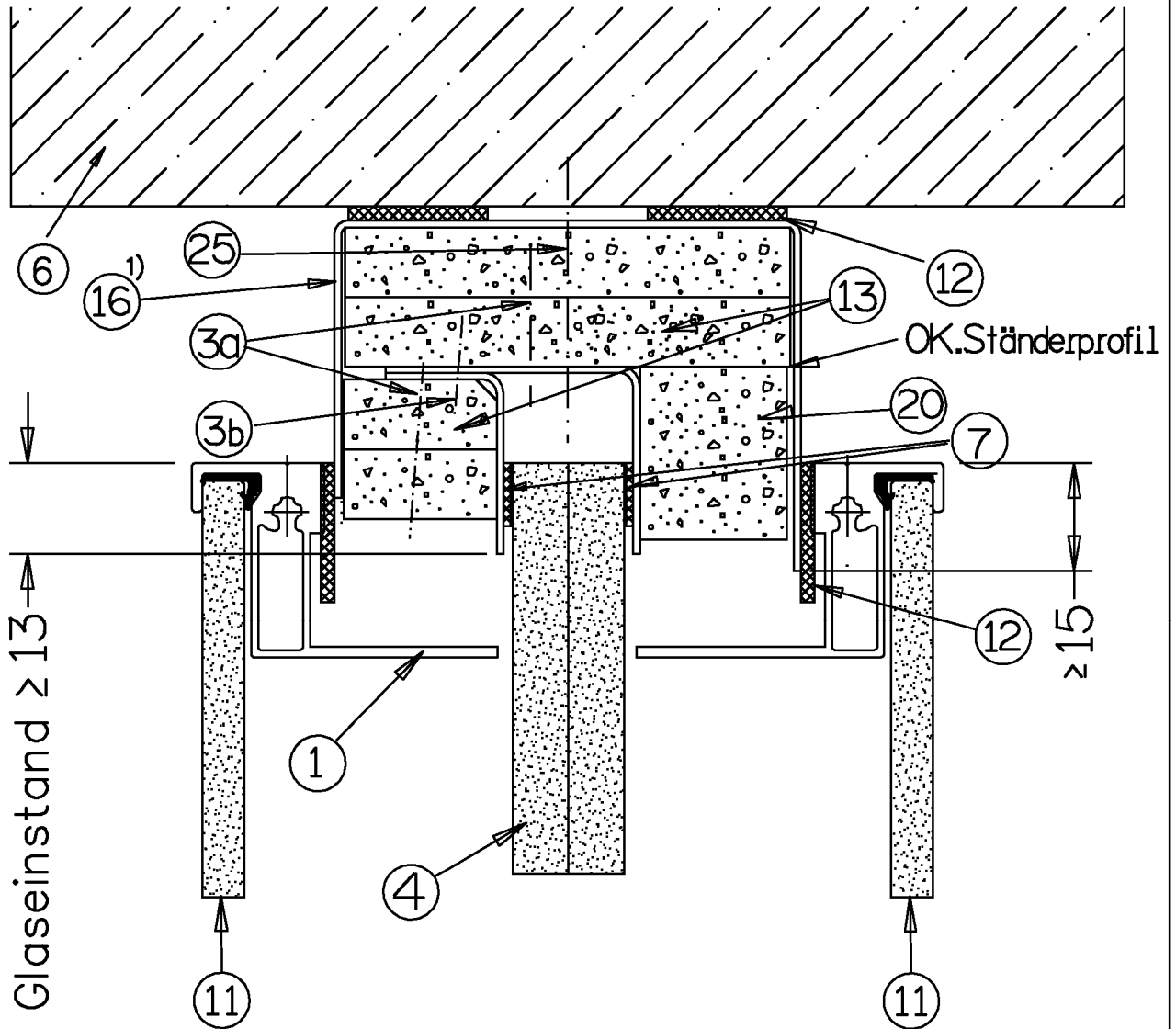


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A-A



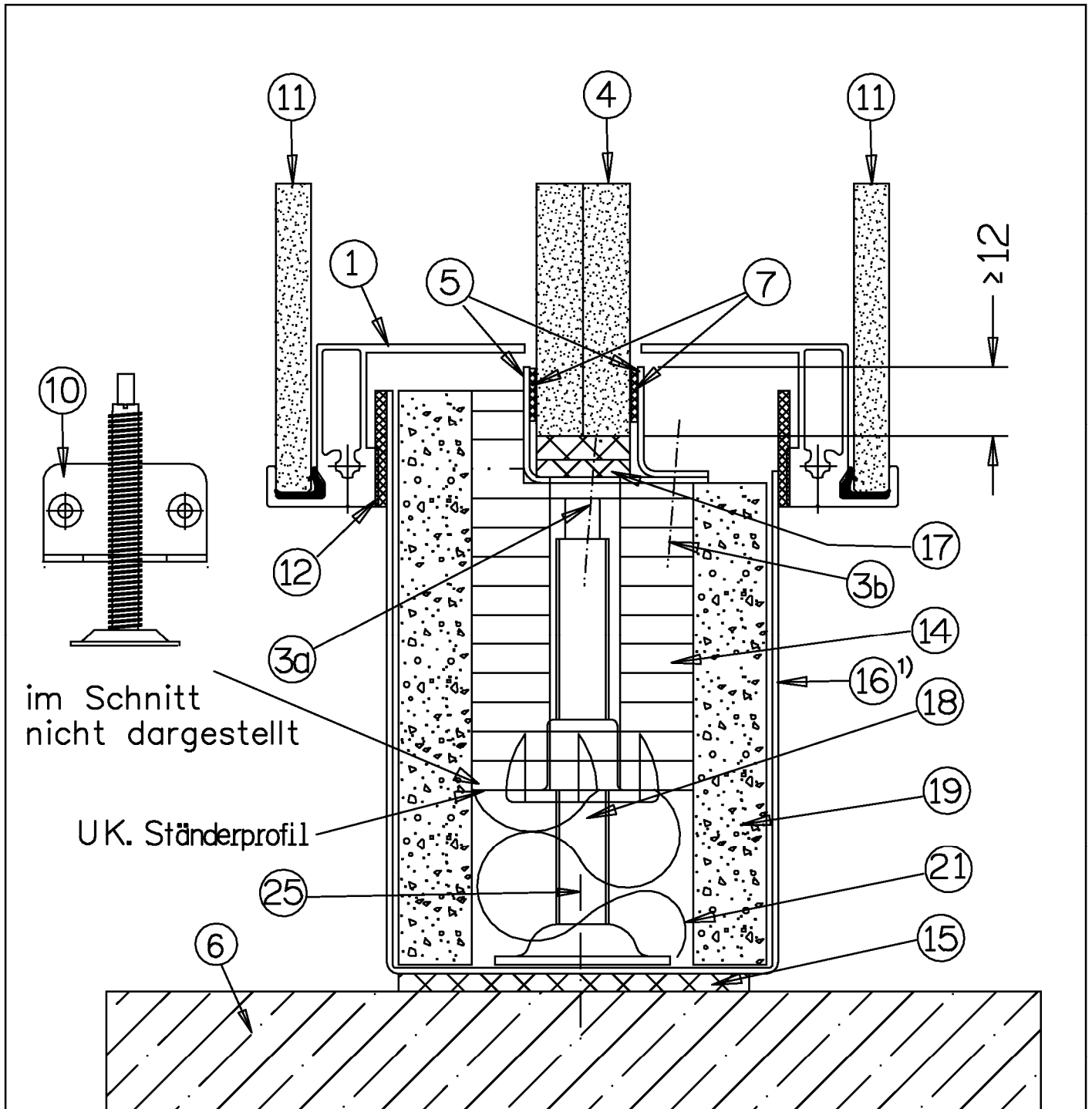
- 1) Für die Montage der Scheibe (Pos.4) wird das Stahlblechprofil
 (im Bereich zwischen den Ständerprofilen) am Einbauort einseitig ausgeklinkt (wie dargestellt).

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt B-B



im Schnitt
 nicht dargestellt

UK. Ständerprofil

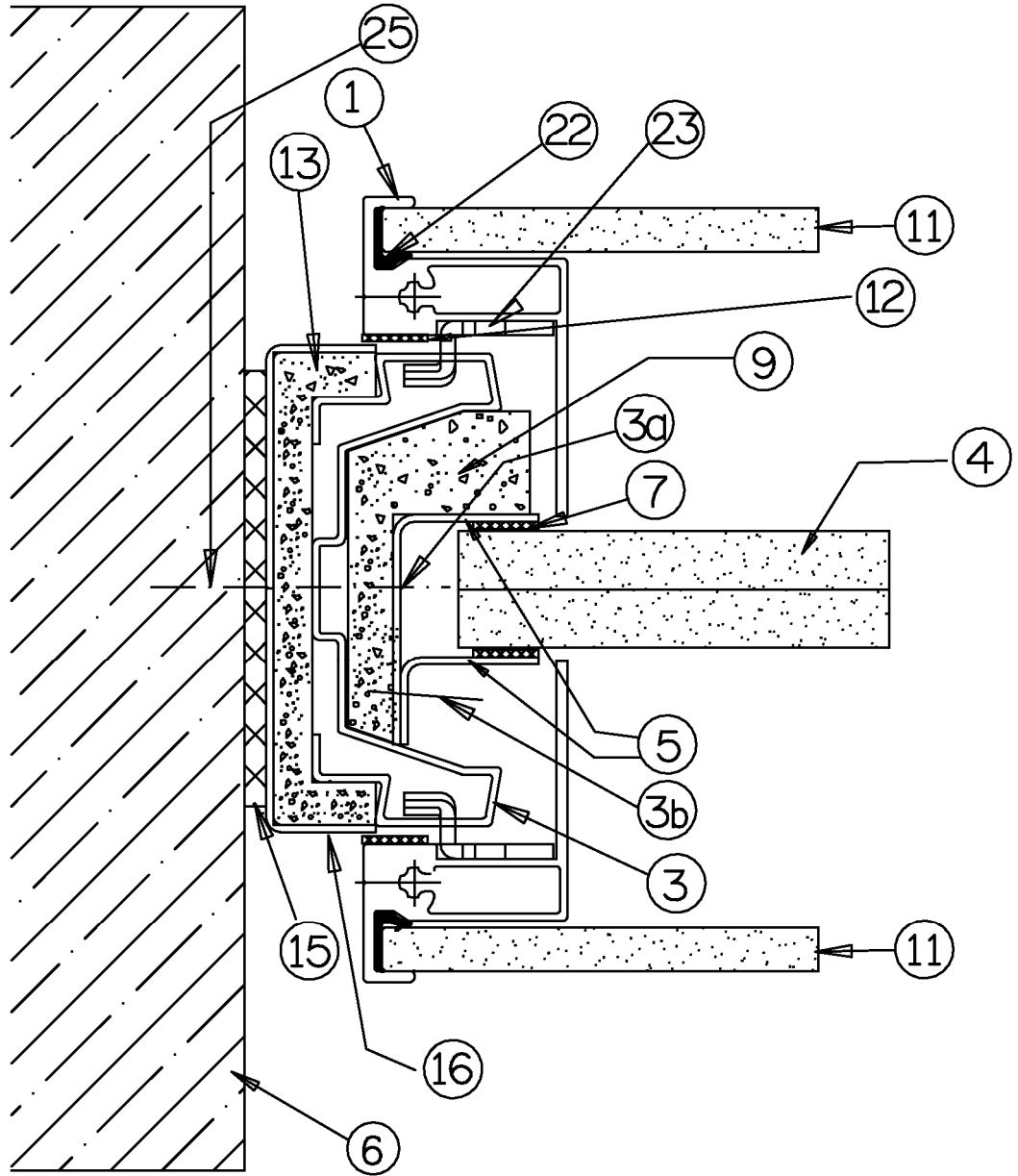
- 1) Für die Montage der Scheibe (Pos.4) wird das Stahlblechprofil
 (im Bereich zwischen den Ständerprofilen) am Einbauort einseitig ausgeklinkt (wie dargestellt).

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt C-C

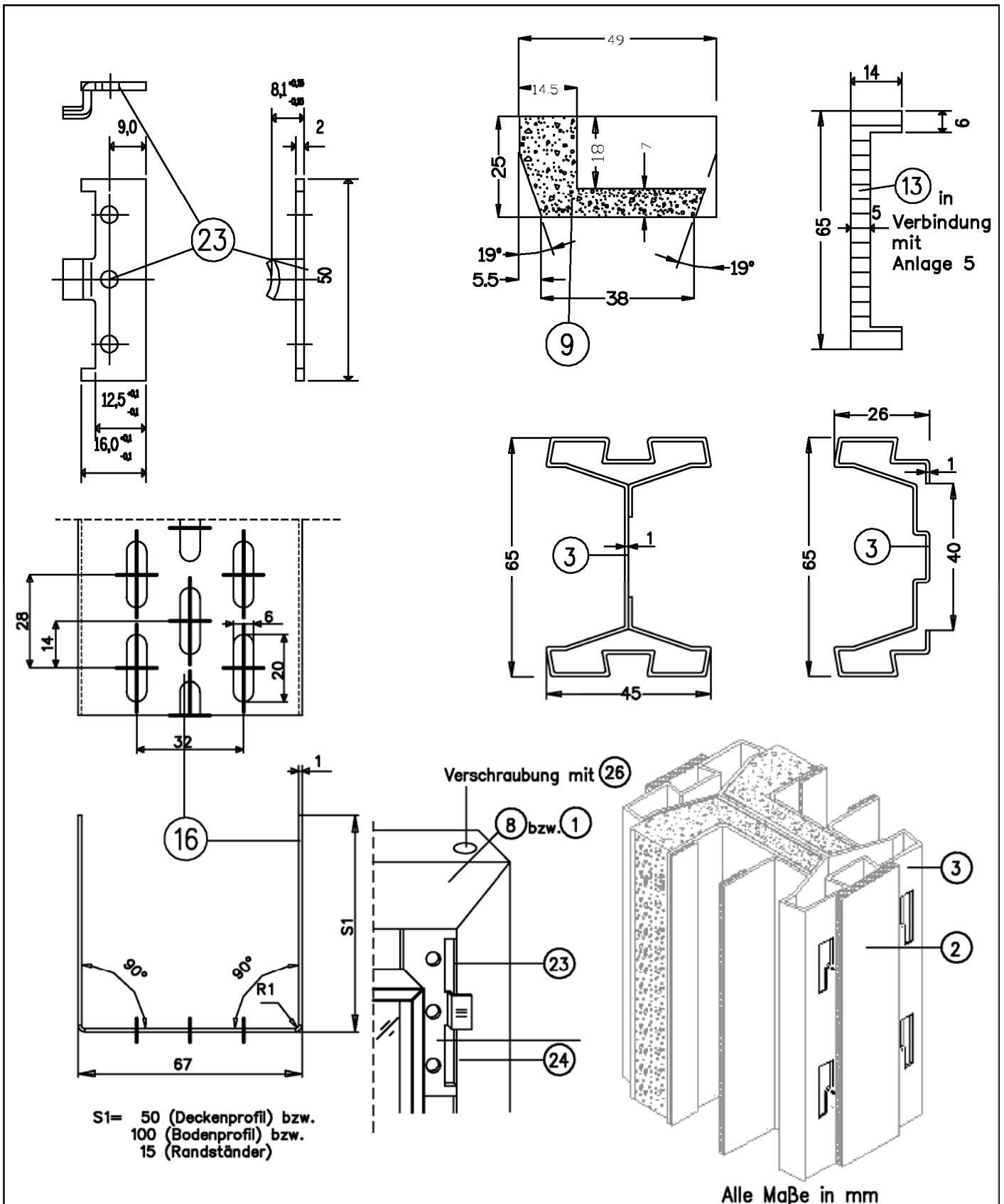


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt D-D



Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Zubehörteile, Detailzeichnungen

- ① Rahmenprofil aus Alu-Legierung ENAW-6060 (mit Einfassung für die Scheiben aus ESG bzw. ESG-H) Abmessung : 28mm x 44mm
- ② Schaumstoffklebeband*, Abmessung : 20mm x 3mm
- ③ Ständerprofil 45mm x 65mm x 1mm verzinkt, aus 250GD+Z275-M-A-C, 26mm x 65mm x 1mm verzinkt (seitlicher Anschluss)
- ③a Spax-Schraube 4 x 24, a ≤ 250mm
- ③b Spax-Schraube 4 x 12, a ≤ 250mm
- ③c Gewindeschraube M5 x 16 Senkkopf, mit Hülsenmutter M5, a ≤ 250mm
- ④ Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30, Dicke: 16mm
- ⑤ Stahlwinkel-Profil verzinkt, aus DX51D+Z140-M-A-C, Abmessung : 32mm x 17mm x 1mm
 Stahlwinkel-Profil verzinkt, aus DX51D+Z140-M-A-C, Abmessung: 16mm x 13mm x 1mm
- ⑥ Massivbauteil aus 24cm Mauerwerk oder Beton/Stahlbeton
- ⑦ Vorlegeband*
 Abmessung: 9mm x 3mm
- ⑧ Rahmenprofil aus Alu-Legierung ENAW-6060
 Abmessung: 33mm x 44 mm
- ⑨ PROMATECT -H-Streifen gemäß P-MPA-E-00-643
 Formteil gemäß Anlage 6
- ⑩ Stellfuß für Pos.3, siehe Anlage 4,
 jeweils 2 Stellfüße pro Ständer
- ⑪ Scheibe aus ESG oder ESG-H, Dicke: 6mm
- ⑫ PROMASEAL - PL gemäß Z-19.11-249 (mit doppelseitigem Klebeband),
 Abmessung: 20 x 2mm
- ⑬ FERMACELL - Gipsfaserplatten - Streifen
 gem. Z-9.1-434 oder ETA-03/0050
 Dicke: 10mm bzw. 14mm in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6
- ⑭ MDF-Plattenstreifen nach DIN EN 622-5
 Abmessung: 68mm x 40mm

* Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt.

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Positionsliste

- ⑮ Dichtungsband*
Abmessung: 60mm x 2mm
- ⑯ Deckenprofil Stahlblech verzinkt, aus DX51D+Z140-M-A-C,
Abmessung: 50mm x 67mm x 50mm x 1mm
Bodenprofil Stahlblech verzinkt, aus DX51D+Z140-M-A-C,
Abmessung: 100mm x 67mm x 100mm x 1mm
Seitliches Anschlussprofil, Stahlblech, verzinkt, aus DX51D+Z140-M-A-C
Abmessung: 15 x 67 x 15 x 1mm
- ⑰ Distanzklötzer aus MDF-Platten
Abmessung: 16mm x 100mm, Gesamtdicke ca. 4mm
- ⑱ Stellfuß M10 x 60 mit Einschlagmutter M10
jeweils zwei Stellfüße zwischen zwei Ständerprofilen
- ⑲ GKF-Streifen nach DIN 18180
Breite: 99mm
Dicke: 12,5mm
und
Breite: 75mm
Dicke: 12,5mm
- ⑳ PROMATECT-H-Streifen
Abmessung: 21mm x 25mm
- ㉑ Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1/A2-s1,d0)
Mineralwolle, $T_s > 1000^\circ\text{C}$, $\rho \geq 100 \text{ kg/m}^3$
- ㉒ Dichtungsprofil*
Abmessungen: 8,4mm x 5,3mm (in Verbindung mit Pos.1),
bzw. 12mm x 12mm (in Verbindung mit Pos.8)
- ㉓ Einhängebeschlag aus 2mm dickem Stahlblech, $a \leq 320\text{mm}$
- ㉔ Stahlniet $\varnothing 4\text{mm} \times 8\text{mm}$
- ㉕ Geeignete Befestigungsmittel gemäß den statischen Erfordernissen,
z.B. zugelassener Dübel mit Stahlschraube, $a \leq 600$
- ㉖ Stahlschraube 3,9 x 25

* Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt.

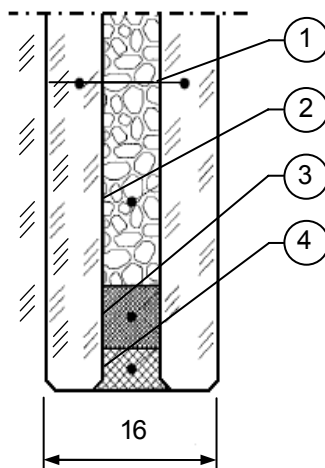
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Positionsliste

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "F30 Dreifachverglasung"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -

Anlage 9

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "F 30 Dreifachverglasung"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -